

GROSSER RAT AARGAU

Interpellation vom 3. Juli 2012 von Elisabeth Burgener Brogli, Gipf-Oberfrick und Susanne Klaus, Aarau, betreffend der Heilpädagogischen Schulen aus gesetzlicher und rechtlicher Seite

Text:

§ 52 Absatz 1 des Schulgesetzes lautet wie folgt: „Die Gemeinden sind verpflichtet, die Kindergärten und die Volksschule einschliesslich der Sonderschulen selbst zu führen oder sich an einer Kreisschule zu beteiligen.“

Am 12. 12. 11 entschied der Einwohnerrat von Aarau, ihre heilpädagogische Schule in eine private Stiftung überzuführen.

Wir sind der Meinung, dass diese Entscheidung nicht gesetzeskonform ist und stellen dem Regierungsrat nun folgende Fragen:

1. Wie interpretiert der Regierungsrat § 52 Absatz 1 des Schulgesetzes? Wie rechtfertigt er die Überführung einer öffentlich-rechtlichen Schule an eine privatrechtliche Stiftung?
2. Gemäss § 29 Abs. 4 der Kantonsverfassung kann der Kanton Sonderschulen selber führen und unterstützen. Die Trägerschaft ist offen gelassen (siehe Interpellation 11.345, Frage 1). Wir bitten um Erläuterungen.
3. Bei der Beantwortung der IP 11. 345 nimmt der RR Bezug zum Betreuungsgesetz. Welche Rolle spielt dieses Gesetz bei der Frage der Trägerschaft?

Konkrete Fragen zur Überführung:

4. Wie sieht die Anstellungsbedingung der betroffenen Lehrkräfte aus? Wird es privatrechtlich geregelt oder sind die Lehrkräfte dem kantonalen Lohndekret unterstellt?
5. Wie sieht die Kostentransparenz aus?
6. Wie ist die Qualitätssicherung sicher gestellt? Wie findet die Kontrolle bei privatrechtlichen Stiftungen statt?
7. Wie sieht bei einer Überführung einer öffentlich-rechtlichen Schule in eine privat-rechtliche Stiftung wie die Schürmatt die Trennung von Kirche und Staat aus?